

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm**

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 40/2014 vom 21.11.2014  
(Seite 455 ff.))

### Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 28.08.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 30/2021 vom 27.08.2021 (Seite 311 ff.))
2. Änderungssatzung vom 19.08.2022; in Kraft getreten am 20.08.2022 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 29/2022 vom 19.08.2022 (Seite 319 ff.))

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2014 und Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm erlassen:

### **Vorwort**

Die Regelungen in der Verbandssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel.....	2
§ 2 Verbandsgebiet.....	2
§ 3 Aufgaben .....	2
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Verbandsversammlung .....	3
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung .....	3
§ 7 Vorstandsvorsteher .....	3
§ 8 Ständiger Ausschuss .....	4
§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
§ 11 Verbandsverwaltung .....	5
§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes .....	5
§ 13 Deckung des Finanzbedarfs.....	5
§ 14 Verpflichtungserklärungen.....	5
§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung.....	6
§ 16 Änderung der Verbandssatzung.....	6
§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder .....	6
§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes .....	6
§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes .....	6
§ 20 Bekanntmachungen .....	7

## **§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg, Kreis Schleswig-Flensburg, (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm".

Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift:

„Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Flintholm – Kreis Schleswig-Flensburg“

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Gemeinde Steinberg und in der Gemeinde Steinbergkirche die Ortslagen, die an die Kläranlage Flintholm angeschlossen sind.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat ab 1. Januar 2015 die Aufgabe, in den Mitgliedsgemeinden, für die im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm angeschlossenen Ortslagen, die unschädliche Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung zu betreiben.

(2) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Zweckverband stellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(4) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes.

## **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie den nach Abs. 2 zu wählenden weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 4 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Für die weiteren Vertreter gemäß Absatz 2 benennt jedes Verbandsmitglied Stellvertretende, die im Falle der Verhinderung der Vertreter gemäß Absatz 2 diese in der Reihenfolge ihrer in den Gremien der Verbandsmitglieder vorgenommenen Wahl vertreten.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Gleiches gilt im Vertretungsfall für die Stellvertreter. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

(3) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen.

Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Amtsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

(1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.

2. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 250,00 Euro.
3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird.
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 500,00 Euro und die Gesamtbelastung 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
7. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 500,00 Euro nicht übersteigt
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.

## § 8 Ständiger Ausschuss

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Absatz 1 GO gebildet:

### a) **Verbandsausschuss**

Zusammensetzung:	4 Mitglieder der Verbandsversammlung Jedes Verbandsmitglied soll mit 2 stimmberechtigten Mitgliedern im Verbandsausschuss vertreten sein.
Aufgabengebiet:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den baulichen Anlagen und Grundstücken</li> <li>- Haushaltsangelegenheiten</li> <li>- Finanzangelegenheiten</li> <li>- Personalangelegenheiten</li> </ul>

### b) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Verbandsversammlung Jedes Verbandsmitglied soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
Aufgabengebiet:	- Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschussmitglieder jeweils persönlich stellvertretende Mitglieder.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ im Zusammenhang mit § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband und das Amt Geltinger Bucht sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 11 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Geltinger Bucht wahrgenommen.

## **§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg im Verhältnis der jeweiligen Einwohnergleichwerte mit Stichtag des 31.12. des dem Umlagejahr vorgehenden Jahres getragen.

## **§ 14 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sich rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro – halten.

## **§ 16**

### **Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienstverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Steinbergkirche, den 13. November 2014

Teschendorf  
(Verbandsvorsteher)